

**Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal**

„Alter Baumbestand am Bahnhof“

Gemarkung Ebertsheim, Landkreis Bad Dürkheim

vom 18. August 1998

Aufgrund des § 22 Landespflegegesetzes (LPfG) vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) in der derzeit gültigen Fassung vom 21.06.1994 (GVBl. S. 280) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher beschriebene Baumgruppe wird zum Naturdenkmal bestimmt und trägt die Bezeichnung „Alter Baumbestand am Bahnhof“.

§ 2

Das Naturdenkmal befindet sich in der Gemarkung Ebertsheim auf den Grundstücken Plan-Nrn. 1447/1, 1447, 1435/10. Die Baumreihe besteht aus 7 Roßkastanien (*Aesculus hippocastanum*). Geschützt werden die Bäume incl. ihrer Traufbereiche. Die einzelnen Standorte sind in beigefügter Karte gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung dieser markanten Baumreihe wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

§ 4

Vorbehaltlich einer Genehmigung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als Untere Landespflegebehörde sind auf den Flächen des Naturdenkmals folgende Handlungen verboten:

1. die Roßkastanien zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören, einschließlich der Entfernung von Ästen und Zweigen;
2. Handlungen vorzunehmen, die die Bäume in ihrer natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können;
3. Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anzubringen;
4. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern sowie den Wurzelbereich abzudecken oder zu verdichten;



5. das Wurzelwerk zu verletzen;
6. Materialien aller Art oder Abfälle in den Boden einzubringen;
7. über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu errichten;
8. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
9. Pflanzenschutzmittel oder Salze auszubringen;
10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen durchzuführen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die von der Unteren Landespflegebehörde zum Schutz, der Pflege oder Erhaltung des Naturdenkmales angeordnet werden.

§ 6

Ordnungswidrig i.S. des § 40 Abs. 1 Nr. 8 LPflG handelt, wer entgegen § 4 dieser Verordnung:

1. die Roßkastanien beseitigt, beschädigt, zerstört oder Äste und Zweige entfernt;
2. Handlungen vornimmt, die die Bäume in ihrer natürlichen Entwicklung beeinträchtigen können;
3. Bild- und Schrifttafeln, Plakate oder Inschriften anbringt;
4. die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen verändert sowie den Wurzelbereich abdeckt oder verdichtet;
5. das Wurzelwerk verletzt;
6. Materialien aller Art oder Abfälle in den Boden einbringt;
7. über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen errichtet;
8. Feuer anzündet oder unterhält;
9. Pflanzenschutzmittel oder Salze ausbringt;
10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen, Wegen und Plätzen durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis einhunderttausend Deutsche Mark entsprechend § 40 Abs. 2 LPflG geahndet werden.

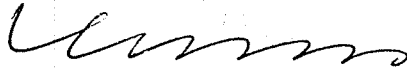
AUFHEBUNG



§ 7

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

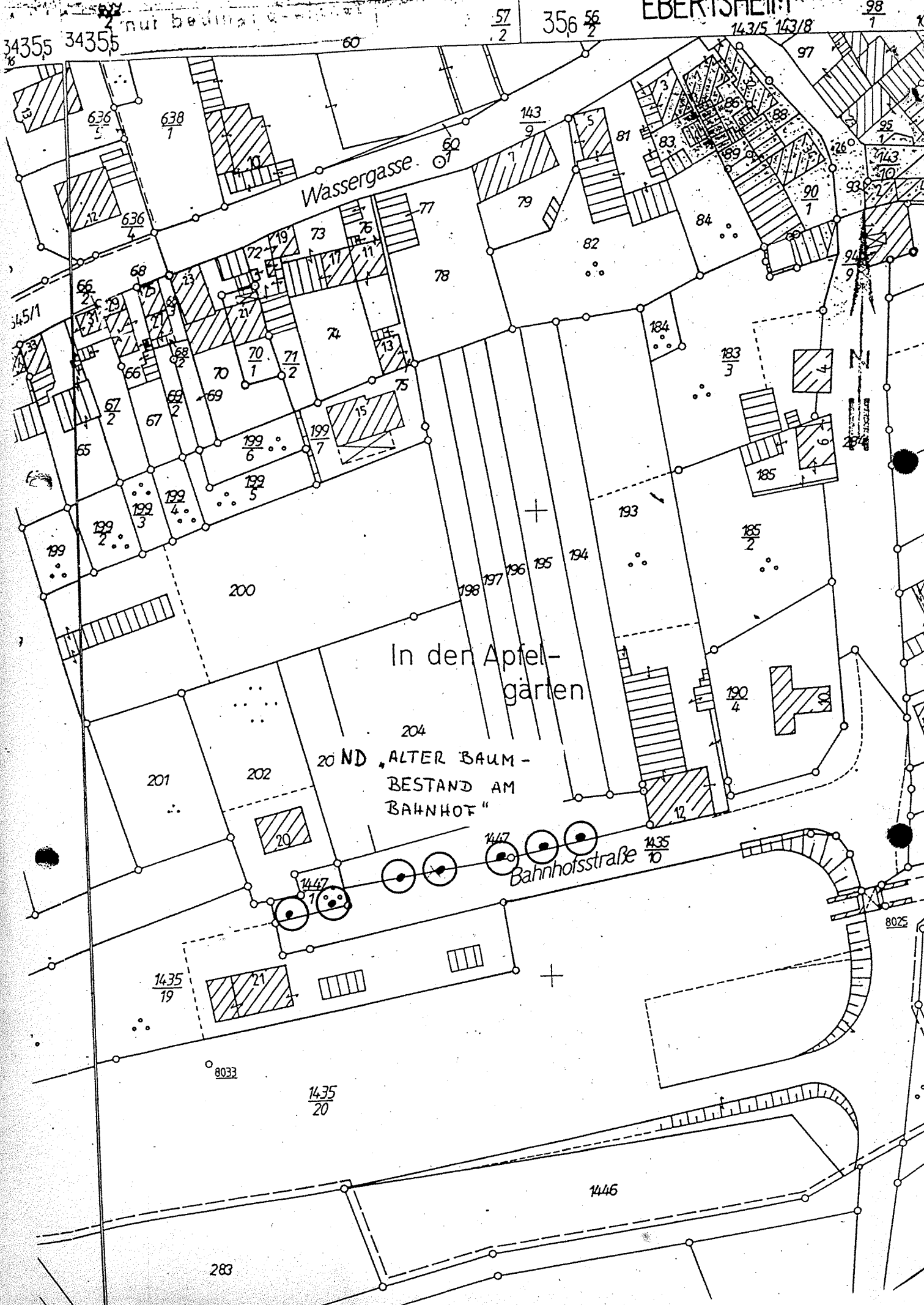
Bad Dürkheim, 18. August 1998
Kreisverwaltung Bad Dürkheim



(Kalbfuß)
Landrat



EBERTSHEIM



34355 34355

57/2 356 56/2

143/5 143/8

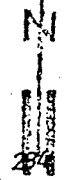
98/1

Wassergasse

In den Apfelgärten

20 ND "ALTER BAUM-BESTAND AM BAHNHOF"

Bahnhofstraße



283

1446